

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2155
des Abgeordneten Péter Vida
der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/5206

Bürokratische Schranken bremsen gute örtliche Initiative in der Gemeinde Mühlenberg aus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In den drei Ortsteilen Haage, Senzke und Wagenitz der Gemeinde Mühlenberge (Amt Friesack) befinden sich gut funktionierende Feuerwehren. Leider sind die dazugehörigen Gerätehäuser in Senzke und Haage in einem sehr schlechten Zustand. Daher will die Gemeinde die Feuerwehr auf das Gerätehaus in Wagenitz konzentrieren. Das spart Kosten für die Sanierung der beiden nicht mehr als Gerätehaus benötigten Einrichtungen. Geplant ist, dass in Senzke und Haage nur noch ein Feuerwehr-Kleinbus stehen soll, der im Alarmfall die Kameraden aus diesen beiden Orten bereits uniformiert nach Wagenitz bzw. zum Einsatzort bringt. Das Gebäude (altes Stallgebäude), in dem sich das Gerätehaus in Senzke befindet, soll in ein multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus mit einem Unterstellraum für den Feuerwehr-Kleinbus samt Kleiderspinden für die Uniformen umgebaut werden. Das hat neben der bereits erwähnten Kosteneinsparung den Vorteil, dass die Kameraden in Senzke trotzdem „bei der Stange“ bleiben. Das geplante Dorfgemeinschaftshaus ist aus dem LEADER-Programm förderbar, nicht aber der gebäudemäßige Anteil für die Unterstellung des Feuerwehr-Kleinbusses und der Kleiderspinde, da laut Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Feuerwehreinrichtungen nicht über LEADER gefördert werden, sondern nur möglicherweise aus dem Kommunalen Infrastruktur-programm des Landes Brandenburg (KIP). Gemäß KIP, Anlage 3, Pkt. 2.1 werden der Neubau, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrhauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus gefördert. Das alles trifft somit nicht zu, da es sich bei der in dem Bauvorhaben in Senzke geplanten integrierten Unterstellmöglichkeit um kein hergebrachtes Feuerwehrgerätehaus handelt. Aber das soll es ja auch gar nicht werden. Durch diese fehlende anteilige Förderung der Unterstellmöglichkeit erhöht sich entsprechend der Eigenanteil der Gemeinde, der gegenwärtig durch diese nicht finanzierbar ist. Aus diesem Grunde droht die Ablehnung des Gesamtprojekts des multifunktionalen Dorfgemeinschaftshauses.

Frage 1: Warum ist die Förderung der beschriebenen Unterstellmöglichkeit aus dem LEADER-Programm nicht möglich? Ein im Dorf vorhandener aktiver Feuerwehr-Personalbestand trägt auch in erheblichem Maße zum Dorfleben bei. Die Kameraden leisten Unterstützung in vielfältiger Art.

zu Frage 1: Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. vom 12. Mai 2014 ist nur der Teil für die Dorfgemeinschaft im Rahmen der ländlichen Entwicklung förderfähig. Die Vorhabenteile die dem Brand- und Katastrophenschutz zuzuordnen sind, sind über die LEADER- Richtlinie nicht förderfähig. Das Vorhaben ist Bestandteil einer mit der Region und dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. abgestimmten Maßnahme im Rahmen der Umsetzung LEADER. Die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) informierte den Antragsteller darüber, dass aus dem Vorhaben die Bestandteile, die direkt dem Brand- und Katastrophenschutz zuzurechnen sind, nicht förderfähig sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage des bestätigten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlin.

Frage 2: Aus den KIP-Maßnahmen können bisher nur Feuerwehrgerätehäuser in der Ausstattung entsprechend den aktuellen Bestimmungen und technischen Anforderungen gefördert werden. Aber die in Senzke geschilderte Situation wird zukünftig noch in vielen Dörfern auftreten. Wäre es daher nicht angebracht, die Förderrichtlinien entsprechend dieser neuen Situation anzupassen?

zu Frage 2: Nein, eine Anpassung der Förderrichtlinie an die dargestellte Situation ist nicht geplant. Gemäß Nummer 3 der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 – 2019 (KIP-Richtlinie) ist ein Ziel die Stärkung der kommunalen Infrastruktur im Bereich der Feuerwehr. Da nur der Neubau, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrgerätehauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrgerätehaus gefördert wird, sind die aktuellen einschlägigen Normen anzuwenden.